

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung(Wassersatzung) vom 01. Januar 1999

Aufgrund der §§ 4,11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Buchen am 26. Juli 1999 folgende Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wassersatzung) beschlossen:

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Buchen betreibt durch die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser.
- (2) Die nachfolgenden Bestimmungen über den Anschluß- und Benutzungszwang richten sich nach öffentlichem Recht.
- (3) Die Rechtsverhältnisse zwischen der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG und den Anschlußnehmern unterliegen dem Privatrecht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung und Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung besteht nicht.

§ 2

Grundstücksbegriff, Anschlußnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Als Grundstück gilt grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts (Buchgrundstück).
- (2) Anschlußnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen. Von mehreren dinglich Berechtigten ist berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlußnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Buchen liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Absätze 2-4 zu verlangen.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann ab gelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlußzwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Buchen einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen und in ähnlichen Auffangbehältern sowie dessen Nutzung für gärtnerische Zwecke und als Brauchwasser (z.B. für Toilettenspülung) ist vom Benutzungszwang ausgenommen.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Stadt Buchen räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Buchen einzureichen.

§ 6

Regelung der Wasserversorgung im einzelnen

Der Anschluß an das Versorgungsnetz, die Abgabe von Wasser und das hierfür zu zahlende Entgelt richten sich nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ und den „Ergänzenden Bedingung zu den AVBWasserV der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt.
- (2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Buchen, den 26. Juli 1999

Für den Gemeinderat:
Dr. Brötel, Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Buchen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschuß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschuß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung geltend gemacht hat.

Buchen, den 26. Juli 1999

Dr. Brötel, Bürgermeister